
REGLEMENT STRAFBESTIMMUNGEN FUSSBALL

Nr. 2.2

Ausgabe vom 29. Oktober 2011

Geändert im Juni 2016 nach der Namensänderung gemäss DV Beschluss vom 30.04.2016

CH-Sparte Fussball

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Inhalt

Name, Zweck und Sitz des Verbandes – Allgemeines	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 1.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	4
Artikel 4.....	4
Artikel 5.....	4
Artikel 6.....	4
Artikel 7.....	4
Artikel 8.....	4
Mitgliedschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 9.....	4
Artikel 10.....	5
Artikel 11.....	5
Artikel 12.....	5
Der Sportbetrieb	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 13.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 14.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Organe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 15.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1. Die Delegiertenversammlung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 16.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 17.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 18.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 19.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 20.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 21.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 22.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2. Der Zentralvorstand (ZV)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 23.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 24.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 25.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 26.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.3. Die Geschäftsstelle	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 27.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.4. Der Beirat	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 28.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 29.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.5. Die CHS-Vorstände	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 30.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.6. Konferenz der CHS-Präsidenten (SPK)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 31.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.7. Konferenz der RV - Präsidenten (RVPK)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 32.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.8. Die schweizerische Rekurs Kommission (RKS)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 33.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.9. Die Rechnungsrevisoren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 34.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Finanzielles	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 35.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 36.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Strafwesen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 37.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Auflösung des Verbandes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 38.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 39.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 40.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

CH-Sparte Fussball

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
RV	Regionalverband
SS	CH-Sparte
TK	Technische Kommission
WR	Wettspielreglement Fussball
SFV	Schweizerischer Fussballverband
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Weltfussballverband)

Für alle Fussballvereine jener SFFS-Regionalverbände, welche die Organisation ihres Spielbetriebes an einen regionalen Fussballverband übertragen haben, gelten ausnahmslos die vertraglich vereinbarten Reglemente/Weisungen des Partnerverbandes. Als Grundlage dient das dafür gültige Rechtspflege-Reglement. Gemäss diesem Rechtspflegereglement ist ein Rekursentscheid dieser Organisation endgültig (vorbehalten bleibt die Anfechtung beim Tribunal Arbitral du Sport gem. Art. 7 der SFV-Statuten).

CH-Sparte Fussball

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendung der Strafbestimmung

Die "Strafbestimmungen Fussball" finden Anwendung auf Vorfälle, die im Fussballsport des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverbandes (SFFS) entstehen. Sie sind für den SFFS und seine Regionalverbände (RS) verbindlich.

Artikel 2 Grundlage für die Anwendung

Grundlage für den Erlass und den Vollzug von Strafen bildet der Abschnitt "VII Strafen" des Wettspielreglements Fussball (WR).

Artikel 3 Verfehlungen vor und nach dem Spiel

Verfehlungen vor und nach dem Spiel, die vom Schiedsrichter nicht geahndet werden konnten, sind gemäss den Strafbestimmungen zu beurteilen, vorausgesetzt, ein solcher Vorfall ist vom Schiedsrichter in seinem Rapport oder auf einem anderen schriftlichen Wege festgehalten.

Artikel 4 Strafbemessung

Bei der Bemessung der Strafe ist auf das tatsächliche Vergehen abzustellen. Für das Strafmass ist der Abschnitt "II. Straferlasse" massgebend. Die Strafe ist je nach Schwere des Vorfalles zu bemessen. In keinem Fall darf die festgelegte Minimalstrafe unterschritten werden (Ausnahme bei vom Schiedsrichter rapportierter Provokation).

Artikel 5 Strafverbindung

Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.

Artikel 6 Rückfälligkeit

Rückfälligkeit während der gleichen Saison hat Verschärfung der Strafe zur Folge; die Busse ist dabei zu erhöhen. Rückfällig ist, wer sich in der gleichen Saison ein zweites oder mehrere Male straffällig macht. Dabei brauchen die zweite oder die folgenden Verfehlungen nicht der gleichen Art zu sein wie die vorangegangenen.

Artikel 7 Zusätzliche Untersuchung

Die TK ist gehalten, schwerwiegende oder ihr auf Grund des Schiedsrichterrapportes unklar erscheinende Fälle vorgängig des Erlasses der Strafverfügung näher zu untersuchen. Die Untersuchung ist durch Einvernahme der Beteiligten, Anhören von Zeugen, Beiziehen von Fachleuten usw. durchzuführen. Die Aussage eines offiziellen Schiedsrichterinspezienten ist in Bezug auf die Beweiskraft der Aussage des Schiedsrichters gleichzustellen. Die Untersuchungskosten sind dem/den fehl- oder haftbaren Verein/en aufzuerlegen.

Artikel 8 Anrechnung der Suspension

Für die Anrechnung einer Suspension sind die Spiele derjenigen Mannschaft eines Vereins massgebend, bei welcher der Straffall eingetreten ist. Während der Dauer der Suspension bleibt der Spieler auch für alle übrigen Mannschaften, einschliesslich der Cupspiele, gesperrt.

Der Suspension nicht anzurechnen sind:

- von der TK angesetzte, vom eigenen Club jedoch zum Voraus Forfait erklärte Spiele,

CH-Sparte Fussball

- Spiele, die nicht ausgetragen oder nicht beendet worden sind und deshalb von der TK neu anzusetzen sind.
- Spiele, die aufgrund eines gutgeheissenen Protestes neu anzusetzen sind. Hingegen ist ein Spiel der Suspension anzurechnen, wenn es ausgetragen und erst nachträglich Forfait erklärt worden ist.

Artikel 9 Automatische Suspension

Der Platzverweis eines Spielers gemäss Abschnitt "II. Straferlasse", Ziffer 1.2 führt automatisch zur Suspension des Spielers für das erste, dem Platzverweis folgende Spiel dieser Mannschaft. Der Spieler ist bis und mit diesem Datum für alle Mannschaften seines Vereines gesperrt. Gegen diese automatische Suspension kann nicht rekuriert werden. Alle anderen Suspensionstermine treten erst nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Artikel 10 Provokation

Eine vom Schiedsrichter im Rapport bestätigte Provokation hat eine Reduktion der Strafe um 1 Spiel zur Folge.

Artikel 11 Erlass der Strafverfügung

Die Strafverfügung ist schriftlich und nach den regionalen Vorschriften zu erlassen. Sie ist ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers oder Funktionärs handelt.

Artikel 12 Dauer der Rechtswirksamkeit

Die nicht erfüllte Suspension ist auf die nachfolgende Saison rechtswirksam. D.h. der bestrafte Spieler oder Funktionär gilt für die entsprechende Anzahl von Spielen der neuen Saison suspendiert. Dies gilt auch dann, wenn der bestrafte Spieler während oder nach Abschluss der Saison zu einem anderen Verein übertritt.

Artikel 13 Provisorische Suspension bei Boykott

Der gemäss Abschnitt "II. Straferlasse" zu boykottierende Spieler oder Funktionär ist sofort durch schriftliche Verfügung bis zum endgültigen Boykottentscheid für alle Spiele des Vereins zu suspendieren.

Artikel 14 Wiedererwägungsgesuch

Wiedererwägungsgesuche gegen Disziplinar massnahmen und Strafentscheide sind ausgeschlossen.

Artikel 15 Schiedsrichter-Assistenten

Als "nicht neutrale Schiedsrichter-Assistenten" im Sinne dieser Strafbestimmungen gelten Personen, die von den am Spiel beteiligten Mannschaften für die Schiedsrichter-Assistentenfunktion gestellt werden. "Neutrale Schiedsrichter-Assistenten" sind gemeldete Schiedsrichter, die von der Aufgebotsstelle für Schiedsrichter delegiert werden.

Artikel 16 Verfehlungen des Schiedsrichters

Verfehlungen offizieller Schiedsrichter sind durch die TK dem regionalen Schiedsrichter-Fachausschuss des SFV zu melden.

CH-Sparte Fussball

Artikel 17 Andere Verfehlungen

Im Abschnitt "II Straferlasse" nicht vorgesehene Straffälle sind von der zuständigen Behörde auf Grund des objektiven Tatbestandes zu beurteilen und zu ahnden.

Straferlasse**Artikel 18 Verfehlung des Spielers**

1. Verwarnung durch den Schiedsrichter

Strafmass:

1. Verwarnung Verweis, Busse mindestens Fr. 10.-
2. Verwarnung Verweis, Busse mindestens Fr. 20.-
3. Verwarnung Verweis, Busse mindestens Fr. 30.-
4. Verwarnung Suspension für 1 Spiel, Busse mindestens Fr. 40.-
5. Verwarnung Verweis, Busse mindestens Fr. 50.-
6. Verwarnung Verweis, Busse mindestens Fr. 60.-
7. Verwarnung Verweis, Busse mindestens Fr. 70.-
8. Verwarnung Suspension für 2 Spiele, Busse mindestens Fr. 80.-

Alle weiteren Verwarnungen sind um mindestens Fr. 10.- zu erhöhen. Jede weitere vierte Verwarnung ist mit einer weiteren, zusätzlichen Suspension von 1 Spiel zu verbinden.

2. Platzverweis durch den Schiedsrichter

- a) 2. Verwarnung im gleichen Spiel
- b) von Spielern oder Zuschauern
- c) Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung
- d) andere Unsportlichkeiten

Strafmass: Suspension für 1 Spiel, Busse mindestens Fr. 20.-

Rückfall: Suspension für 2 Spiele. Busse mindestens Fr. 30.-

2.1 a) Reklamieren gegen Schiedsrichterentscheide

- b) grobes Spiel
- c) unsportliches Benehmen

Strafmass: Suspension für 2 Spiele, Busse mindestens Fr. 30.-

Rückfall: Suspension für 3 Spiele, Busse mindestens Fr. 40.-

2.2 a) Beleidigung des Schiedsrichters oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

- b) Namensverweigerung oder falsche Namensangabe gegenüber dem Schiedsrichter
- c) andere grobe Unsportlichkeiten

Strafmass: Suspension für 3 Spiele, Busse mindestens Fr. 40.--

Rückfall: Suspension für 4 Spiele, Busse mindestens Fr. 50.—

2.3 a) Tätlichkeit gegenüber Spielern, nicht neutralen Schiedsrichter-Assistenten oder Zuschauern

- b) Grobe Beleidigung des Schiedsrichters oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

Strafmass: Suspension für 4 Spiele, Busse mindestens Fr. 50.--

Rückfall: Suspension für 5 Spiele, Busse mindestens Fr. 60.—

2.4 Drohung gegenüber dem Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

Strafmass: Suspension für 5 Spiele. Busse mindestens Fr. 60.--

Rückfall: Suspension für 6 Spiele, Busse mindestens Fr. 70. –

2.5 a) Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

- b) Schwere Ausschreitungen, Schlägereien mit Zuschauern

Strafmass: Boykott für mindestens 18 Monate, Busse mindestens Fr. 200.--

CH-Sparte Fussball

3. Andere Verfehlungen

- 3.1 Spielen unter falschem Namen
- 3.2 Spielen mit fremdem Spielerpass
- 3.3 Unterschriftenfälschungen auf der Mannschaftskarte
- 3.4 Wissentliche Hergaben des Namens und der Unterschrift für einen anderen Spieler
Strafmass: für den fehlbaren Spieler: Boykott für mindestens 12 Monate, Busse mindestens Fr. 200.-,
für den Spielführer: Boykott für mindestens 6 Monate, Busse mindestens Fr. 100.-

Artikel 19 Verfehlungen von Mannschaften und Vereinen

- 1. Beide Mannschaften haben in vollständiger Sportbekleidung anzutreten. Dazu gehören: Leibchen, Hose, Strümpfe, Schienbeinschoner und den offiziellen Spielregeln entsprechende Schuhe. - Für weitere Auflagen betreffend Bekleidung sind die entsprechenden Weisungen des SFV bzw. dessen Regionalverbände massgebend.

Artikel 20

- 1. Beide Mannschaften haben sich rechtzeitig einzufinden, dass die Erledigung der Formalitäten - Ausfüllen der Mannschaftskarte, Vorweisen der Spielerpässe, Bezahlung der Spesenrechnung des Schiedsrichters usw. - vor dem Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns möglich ist. Mannschaftskarte

Artikel 21

- 1. Verbands- und Freundschaftsspiele sowie Spiele an Turnieren und Hallenmeisterschaftsspiele dürfen nur durch vom SFFS und SFV anerkannte Schiedsrichter geleitet werden.

Artikel 22

- 1. Ein Verbandsspiel hat stets Vorrang gegenüber einem Freundschaftsspiel.

Artikel 23: Forfait-Erklärung

- 1. Erklärt eine Mannschaft ein Spiel zum vornherein Forfait, hat sie dies der gegnerischen Mannschaft und der TK RS schriftlich mitzuteilen. Der Platzverein hat den Schiedsrichter zu verständigen.
- 2. Ist eine schriftliche Forfait-Erklärung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, hat die Benachrichtigung aller Beteiligten und der TK RS im Sinne des Artikels "Spielverschiebungen" zu erfolgen.
- 3. Unterlässt es die Mannschaft, der TK RS und/oder der gegnerischen Mannschaft und der Platzverein dem Schiedsrichter von der Forfait-Erklärung Kenntnis zu geben, sind ihr/ihm die Spesen gemäss Artikel "Spielverschiebungen" zu belasten.
- 4. Der Forfait erklärenden Mannschaft sind die in den Strafbestimmungen vorgesehene Busse und die allenfalls wegen der Nichtaustragung des Spieles zusätzlich entstehenden Kosten zu belasten. Das Spiel geht für die Mannschaft mit 0:3 Toren verloren.

CH-Sparte Fussball

Artikel 24: Benutzbarkeit / Bespielbarkeit des Spielfeldes

1. Sofern eine Regelung über die Benutzbarkeit von Spielfeldern notwendig ist, hat die TK RS entsprechende Anordnungen endgültig zu treffen.
2. Lässt der Schiedsrichter das Spiel nicht beginnen oder bricht der Schiedsrichter ein begonnenes Spiel wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes vorzeitig ab, ist das Spiel neu anzusetzen bzw. zu wiederholen.

Artikel 25: Spielfähigkeit der Mannschaft - Eintreten fehlender Spieler – Auswechselspieler - Mannschaftskarte - Ein- und austretende Spieler

1. Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn sie mit mindestens mit 9 Spielern zum Spiel antritt.
2. Tritt eine Mannschaft mit 9 oder 10 Spielern an, können die fehlenden Spieler, nach Meldung beim Schiedsrichter, noch bis Spielende eintreten.
3. Während der ganzen Spielzeit - einschliesslich einer allfälligen Verlängerung - können bis zu 4 Spieler (inkl. Torwart) ausgewechselt werden (Anpassungen an regionale SFV-Verbände sind in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten. Ein ersetzter Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen. Für Senioren- und Veteranenspiele können, sofern in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festgehalten, andere Regelungen getroffen werden.
4. Ein Auswechselspieler ist der Entscheidungsbefugnis des Schiedsrichters unterstellt, auch wenn er im Spiel nicht eingesetzt wird.
5. Bei Spielerauswechslung müssen die Namen der Spieler vom Schiedsrichter gemeldet und auf der Mannschaftskarte eingetragen werden. Auf der Mannschaftskarte dürfen maximal 18 Spieler aufgeführt werden.
6. Ein- und austretende Spieler haben sich beim Schiedsrichter an- bzw. abzumelden. Ein eintretender Spieler darf das Spielfeld nur während einer Spielunterbrechung betreten und erst nachdem er vom Schiedsrichter die Erlaubnis dazu erhalten hat. Der Eintritt hat in der Platzmitte zu erfolgen.

Artikel 26: Vom Spielfeld verwiesener Spieler

1. Ein des Spielfeldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Spieldauer, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, ausgeschlossen. Er hat das Spielfeld sofort und in korrekter Weise zu verlassen und sich unverzüglich umzuziehen.
2. Die automatische Suspension des ausgeschlossenen Spielers erfolgt gemäss den Strafbestimmungen Fussball. Gegen die automatische Suspension kann nicht rekurriert werden.

Teilnahmeberechtigung und Anmeldung der Spieler**Artikel 27: Spielertrennung SFV/FIFA - Ablehnung der Spielerqualifikation - Reglement "Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen"**

1. Ein im SFFS qualifizierter Spieler darf nicht gleichzeitig in einem Verein des SFV oder in einem ausländischen, der FIFA angeschlossenen Verein spielberechtigt sein und bedürfen keiner Übertrittsbewilligung.

CH-Sparte Fussball

2. Die TK SS kann eine Qualifikation ablehnen.
3. Zur Teilnahme an Verbandsspielen sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des "Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" des SFFS entsprechen und im Besitze eines Spielerpasses des SFFS sind.

Artikel 28: *Spieleranmeldung zu Saisonbeginn - Spieleranmeldung von Vereinen mit mehreren Mannschaften - Nachmeldung von Spielern - Übertretende Spieler - Spielberechtigung - Abmeldung eines Spielers - Wiederanmeldung des Spielers - Melde- und Spielerpassgebühren*

1. Vor Beginn einer Saison hat der Verein seine Spieler der TK auf der Meldeliste zu melden.
2. Die TK RS bestimmt die Anmeldefrist endgültig.
3. Vereine mit mehreren Mannschaften haben für jede Mannschaft eine separate Meldeliste einzureichen. Besondere Anordnungen hierzu sind in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
4. Während der Saison neu hinzukommende Spieler sind mit dem Nachmeldeformular anzumelden.
5. Für folgende nachgemeldeten Spieler ist kein Übertrittsgesuch einzureichen:
 - Spieler, die in der vergangenen Saison mit keinem anderen SFFS-Verein Verbandsspiele ausgetragen haben,
 - Spieler, die in den letzten 2 Jahren, gerechnet ab Ende der Saison des SFV, in welcher das letzte Spiel im SFV ausgetragen wurde, kein Verbandsspiel beim SFV ausgetragen haben (siehe "Anhang zur Vereinbarung mit dem SFV").
6. Spieler, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 3 dieses Artikels nicht erfüllen, sind übertretende Spieler (siehe Abschnitt "Spielerübertritte").
7. Bei der Nachmeldung eines innerhalb des SFFS übertretenden Spielers ist der SFFS-Spielerpass der Nachmeldung beizulegen.
8. Mit dem Erhalt des Spielerpasses gilt der angemeldete Spieler für den meldenden Verein als spielberechtigt.
9. Die Straf- und Forfait-Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn festgestellt wird, dass:
 - die Angaben über den gemeldeten Spieler nicht der Wahrheit entsprechen,
 - der gemeldete Spieler als übertretender Spieler gemäss Absatz 7 dieses Artikels gilt, der Übertritt jedoch nicht vollzogen worden ist.
10. Meldet der Verein einen Spieler ab, hat er den Spielerpass mit der Abmeldung an die TK zurückzugeben. Mit der Rückgabe des Spielerpasses erlischt die Spielberechtigung beim abmeldenden Verein.
11. Meldet der Verein den abgemeldeten Spieler in der gleichen Saison wieder an, hat der Verein der TK RS eine Nachmeldung unter Angabe der Spielerpass-Nummer zuzustellen.
12. Die Festsetzung der Melde- und Spielerpassgebühren ist Sache des RS und der SS. Die RS bzw. die SS setzt den Zahlungsmodus fest.

Spielerübertritte

CH-Sparte Fussball

Artikel 29: *Übertrittsgesuch - Übertrittsfristen - Übertrittsvereinbarung mit dem SFV - Übertritt vom SFV zum SFFS - Rückübertritt zum SFV - Übertritt innerhalb des SFFS - Spieler aufgelöster SFFS-Vereine - Übertrittsbewilligung – Nicht "abgesessene" Suspensionen - Verbot materieller Leistungen - Ausländische Verbände und SATUS*

1. Für Spieler, die als "übertretende Spieler" gelten, hat der neue Verein der Spielerübertrittsstelle des SFFS ein vollständig ausgefülltes offizielles Formular "Übertrittsgesuch" (mit Zustimmung des bisherigen Vereins) einzureichen.
2. Übertrittsgesuche können eingereicht werden:
 - bei Übertritten innerhalb des SFFS: zeitlich unbeschränkt,
 - bei Übertritten vom SFV zum SFFS und umgekehrt: vom 10. Juni bis zum 31. März des folgenden Jahres.
3. Für Übertritte vom SFV zum SFFS und umgekehrt gelten die Bestimmungen des Anhangs zur Vereinbarung mit dem Schweizerischen Fussballverband.
4. Dem Übertrittsgesuch ist der Spielerpass des SFV beizulegen. Ist der Pass infolge Abmeldung des Spielers, beim SFV deponiert, ist ein entsprechender Vermerk auf dem Übertrittsgesuch anzubringen.
5. Beabsichtigt ein Spieler innerhalb der gleichen Saison (SFV-Saison, 1. Juli - 30. Juni) erneut zum SFV zurückzukehren, ist innerhalb der Übertrittsfristen nur ein Rückübertritt zum früheren SFV-Verein möglich.
6. In Bezug auf die Reamateurisierungsfristen und die Verweigerung des Übertritts seitens des bisherigen SFV-Vereins wird auf den "Anhang zur Vereinbarung mit dem SFV" verwiesen.
7. Verweigert der bisherige SFFS-Verein die Herausgabe des Spielerpasses oder die Unterschrift auf dem Übertrittsgesuch, ist vom gesuchstellenden Verein eine entsprechende Mitteilung an die Spielerübertrittsstelle des SFFS zu richten. In diesem Fall stellt die Spielerübertrittsstelle des SFFS dem bisherigen Verein eine Übermittlung zu. Am 7. Tag nach der Zustellung der Übermittlung erlischt die Spielberechtigung für den früheren Verein, sofern dieser keinen Einspruch gegen den Übertritt erhebt. Die Spielerübertrittsstelle des SFFS entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand der SS Fussball des SFFS über den Einspruch endgültig.
8. Für Spieler aufgelöster SFFS-Vereine ist die Zustimmung des bisherigen Vereins für den Übertritt nicht erforderlich.
9. Die Spielerübertrittsstelle des SFFS sendet die Übertrittsbewilligung an die TK RS. Mit dem Erhalt des Spielerpasses gilt der angemeldete Spieler für den neuen Verein als spielberechtigt.
10. Hat der übertretende Spieler beim früheren Verein eingehandelte Suspensionen nicht abgesessen", ist er für die entsprechende Anzahl von Spielen beim neuen Verein suspendiert.
11. Für Übertritte dürfen keine materiellen Leistungen durch Spieler, Vereine oder Dritte gefordert, angeboten oder genommen werden. Widerhandlung gegen diese Bestimmung zieht Bestrafung des fehlbaren Vereins und/oder Spielers nach sich.
12. Übertritte von und zu ausländischen Verbänden sowie vom und zum SATUS bedürfen keiner Übertrittsbewilligung.

CH-Sparte Fussball

Spielerpässe und Mannschaftskarten

Artikel 30: Spielerpass - Spielerpass fehlt beim Spiel – Mannschaftskarte - Unterschrift Spielführer

1. Die TK RS stellt den Spielerpass auf Grund der Spielernmeldung aus. Das Verfahren ist nötigenfalls in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
2. Die Spielerpässe sind vom Verein zu verwalten; sie dürfen nicht an die Spieler abgegeben werden.
3. Ist eine Änderung der Spielerqualifikation gemäss Artikel "Teilnahmeberechtigung der Spieler" eingetreten, ist der Spielerpass der TK RS zur entsprechenden Korrektur zuzustellen.
4. Kann der Spielerpass eines Spielers an einem Spiel dem Schiedsrichter nicht vorgewiesen werden, hat der Spieler in Anwesenheit des Schiedsrichters auf der Mannschaftskarte zu unterschreiben. Für die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern, die auf der Mannschaftskarte unterschreiben, hat die TK RS die von ihr festzusetzende Gebühr dem Verein zu belasten.
5. Zusammen mit den Spielerpässen ist dem Schiedsrichter die vorgängig auszufüllende Mannschaftskarte zu übergeben. Auswechselspieler sind auf der Mannschaftskarte einzutragen. Nicht zum Einsatz gelangende Auswechselspieler sind vom Schiedsrichter nach Spielschluss zu streichen. Der Spielführer kann sich vergewissern, dass die Streichung vorgenommen worden ist.
6. Der Spielführer hat die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit zu bestätigen.

Einsatz der Spieler / Spielerkontrolle

Artikel 31: Spielberechtigte Spieler - Nicht spielberechtigte Spieler – Spieler bei Vereinen mit mehreren Mannschaften – Rückqualifizierung von Spielern - Spielanrechnung für Spieler - Teilnahme an Entscheidungsspielen - Spielverlust für Mannschaften - Kenntnis vom Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers

1. Als spielberechtigt gelten Spieler, die gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gemeldet sind.
2. Als nicht spielberechtigt gelten Spieler:
 - für welche der Verein nicht im Besitze des Spielerpasses ist,
 - die für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind,
 - die aufgrund einer Strafverfügung der entsprechenden TK suspendiert sind,
 - die durch den SFFS oder den SFV boykottiert sind.
3. Jeder Spieler ist für alle Mannschaften des Vereins spielberechtigt. In Senioren- und Veteranenmannschaften sind die gemäss den "Regionalen Bestimmungen zum WR" teilnahmeberechtigten Spieler spielberechtigt.
4. Hat ein Spieler mehr als 4 Spiele in der/den höheren Mannschaften ausgetragen, ist er für die untere/n Mannschaften nicht mehr spielberechtigt.
5. Der Verein kann nach der Hälfte aller Meisterschaftsspiele 6 Spieler pro Mannschaft in die nächstuntere Mannschaft rückqualifizieren lassen. Dies gilt auch für Spieler, die weniger als 4 Spiele in der höher

CH-Sparte Fussball

klassierten Mannschaft ausgetragen haben. Der Verein hat der TK RS ein schriftliches Gesuch innert der von der TK RS festzusetzenden Frist einzureichen. Die TK RS setzt den Rückqualifizierungsmodus endgültig fest.

6. Alle mit einer Mannschaft ganz oder teilweise - unabhängig von der Einsatzzeit (Auswechselspieler) - ausgetragenen Spiele gelten für den Spieler als gespielt, und zwar auch solche, welche abgebrochen oder nachträglich Forfait erklärt wurden. Dagegen zählen vom eigenen Verein zum vornherein Forfait erklärte Spiele für die Qualifikation gemäss Absatz 4 dieses Artikels nicht.
7. Hat eine Mannschaft einen oder mehrere Spieler entgegen den Bestimmungen dieses Artikels eingesetzt, geht das Spiel bzw. gehen die Spiele für die fehlbare Mannschaft Forfait verloren. In Bezug auf das Resultat siehe Artikel "Toranrechnung bei Forfait".
8. Haben sich bei einem Spiel beide Mannschaften Fehler zu Schulden kommen lassen, die für beide den Verlust des Spiels zur Folge haben, ist das Spiel beiden Mannschaften mit 0 Punkten und 0 Toren anzurechnen.
9. Hat ein Verein Kenntnis vom Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers, kann er dies der TK RS schriftlich melden. Diese Mitteilung ist innert 3 Tagen nach dem Spiel an die TK RS zu richten; sie wird als Einsprache und nicht als Protest behandelt.

Strafen

Artikel 32: Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen – Strafvorfälle - Boykott - Bestrafung von Mannschaften - Haftung des Vereins - Inkrafttreten der Strafverfügung - Rekursrecht - Rekursfrist

1. Für die Verhängung von Strafen und Bussen sind zuständig:
 - bei Spielen im regionalen Bereich (Verbands-, Freundschafts-, Turnier- und Hallenspiele): die TK RS oder die regionale Turnierkommission,
 - bei Spielen der Schweizer Meisterschaft des SFFS: der TK SS,
 - bei Spielen des Seniorensupercup des SFFS: der TK SS,
 - bei Spielen um den SFFS-Fussballcup: der TK SS,
 - bei Spielen von Regionalauswahlmannschaften des SFFS: der TK SS.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Instanzen haben sich bei der Strafbemessung an die Verbandsstatuten, die Reglemente und die Strafbestimmungen Fussball sowie an die "Regionalen Bestimmungen zum WR" zu halten.
3. Strafen sind folgende, die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebs betreffenden Vorfälle:
 - Verletzung der Verbandsstatuten, Reglemente und als verbindlich erklärten Verbandsvorschriften
 - Nichteinhalten der Beschlüsse von Verbandsbehörden,
 - Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsspielen,
 - unbegründete und unberechtigte Spielverschiebungen,
 - Nichtantreten zu einem Spiel,
 - Antreten mit weniger als 9 Spielern zu einem Spiel,
 - Widerstand gegen Anordnungen des Schiedsrichters und der zuständigen TK,
 - unkorrektes oder unsportliches Verhalten vor, während und nach dem Spiel,
 - Beleidigung des Schiedsrichters, von Verbandsbehörden, Spielern und Zuschauern,
 - Nichtbeachtung der Vorschriften im administrativen Bereich.

CH-Sparte Fussball

4. Vorfälle anlässlich eines Spiels sind ausschliesslich aufgrund des Rapportes oder einer anderen Mitteilung des Schiedsrichters zu ahnden. Wird der Vorfall der TK RS von einem im offiziellen Auftrag anwesenden Schiedsrichter-Inspizienten schriftlich gemeldet, ist diese Meldung in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung dem Rapport des Schiedsrichters gleich zu stellen.
5. Wird ein Boykott ausgesprochen, ist der Betroffene für jede Betätigung innerhalb des SFFS und des SFV während der Dauer des Boykotts gesperrt. Ist der Boykott in Rechtskraft getreten, ist er unter Angabe der Gründe und der Zeitdauer:
 - im offiziellen Organ des RV zu publizieren oder den Vereinen auf dem Zirkularwege mitzuteilen,
 - dem Vorstand SS des SFFS bekannt zu geben, zwecks Mitteilung an den SFV.
6. Eine Mannschaft kann von Spielen suspendiert oder mit Ausschluss bestraft werden, wenn:
 - sich die Mannschaft schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen liess,
 - nach erfolgter Mahnung Gebühren oder Bussen nicht entrichtet worden sind. Mit der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen anzusetzen. Die Aufhebung der Suspension ist nach Begleichung der Schulden von der TK zu verfügen.Von der TK RS angesetzte Spiele, die während der Dauer der Suspension von der betreffenden Mannschaft ausgetragen werden sollten, gehen für diese automatisch mit 0:3 Toren verloren.
7. Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar.
8. Sind bei ausgesprochenen und in Rechtskraft erwachsenen Strafen der Spielerpass bzw. die Spielerpässe der TK RS zuzustellen, ist dies in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
9. Die Strafverfügung tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Hiervon ausgenommen ist die automatische Suspension eines Spielers nach einem Platzverweis durch den Schiedsrichter. Die automatische Suspension gilt für das nächstfolgende Verbandsspiel, ohne dass eine Strafverfügung der TK RS vorliegt.
10. Gegen die Strafverfügung der TK RS kann innert 5 Tagen an die regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements.
11. Der Entscheid der regionalen Rekurskommission kann innert 8 Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.
12. Für die Feststellung der Rekursfrist ist der Artikel "Einhalten von Fristen" des WR massgebend.

Forfait-Fälle

Artikel 33: Automatisches Forfait - Das Spiel kann nicht beginnen – Das Spiel kann nicht zu Ende geführt werden - Annullierung des Resultats bei durchgeführtem Spiel - Toranrechnung bei Forfait

Fälle automatischen Forfaits-Eintritts, in denen die Einreichung eines Protestes durch die gegnerische Mannschaft nicht erforderlich ist.

Das Spiel geht für die fehlbare Mannschaft mit 0:3 Toren verloren:

1. Wenn das Spiel nicht beginnen kann, weil:
 - 1.1 eine Mannschaft nicht antritt.
 - 1.2 eine Mannschaft beim festgesetzten Spielbeginn weniger als 9 Spieler in spielbereitem Zustand aufweist.
 - 1.3 dass Spielfeld des Platzvereins keine mit Netzen versehenen Tore, keine oder nur eine unvollständige Zeichnung aufweist, so dass nach Entscheid des Schiedsrichters die Durchführung

CH-Sparte Fussball

des Spiels unmöglich ist.

- 1.4 der Platzverein keinen reglementarischen Ball stellt.
 - 1.5 eine Mannschaft in unreglementarischer, die Gastmannschaft aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger und/oder verwechselbarer Bekleidung gegenüber der Platzmannschaft zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass nach Entscheid des Schiedsrichters eine reguläre Durchführung des Spiels unmöglich ist.
 - 1.6 ein Verein eine eigenmächtige Spielverschiebung vorgenommen oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung erwirkt hat.
 - 1.7 der Schiedsrichter infolge Fehlens des Aufgebots oder infolge unrichtigen Aufgebots durch den Platzverein verspätet oder gar nicht zum Spiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann.
 - 1.8 das Spielfeld absichtlich in unbespielbaren Zustand versetzt worden ist.
2. Wenn das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann, weil:
- 2.1 der Platzverein innert 10 Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist.
 - 2.2 eine Mannschaft das Spielfeld vor dem Schlusspfeiff verlässt.
 - 2.3 der Schiedsrichter das Spiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringen von Funktionären oder Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder aus ähnlichen Gründen abbricht.
 - 2.4 das Spiel, das vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung der Mannschaften versuchsweise begonnen wurde, von diesem wegen auftretender Schwierigkeiten aber abgebrochen werden musste.
 - 2.5 der Beginn des Spiels entgegen den Bestimmungen des WR später als im Artikel "Zeitlicher Ablauf der Meisterschaft" vorgesehenen Zeitpunkt und in den übrigen Monaten so spät angesetzt wurde, dass das Spiel wegen einbrechender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden musste.
 - 2.6 die Platzbeleuchtung ungenügend oder auf Grund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausgefallen war, so dass das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen werden musste.
 - 2.7 ein des Platzes verwiesener Spieler sich weigerte, das Spielfeld zu verlassen, und der Schiedsrichter aus diesem Grund das Spiel abrechnen musste.
3. Wenn nach durchgeführtem Spiel die Annullierung des Resultats notwendig ist, weil:
- 3.1 der Schiedsrichter in seinem schriftlichen Bericht bestätigt, dass eine der beiden am Spiel beteiligten Mannschaften in irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig mehr als 11 oder weniger als 7 Spieler mitwirken liess (bei weniger als 7 Spieler ist der Schiedsrichter gezwungen, das Spiel abzubrechen).
 - 3.2 die zuständige Instanz nachträglich die Verwendung eines nicht spielberechtigten Spielers feststellt.
 - 3.3 eine Mannschaft im Verlauf des Spiels mehr als die reglementarische Anzahl Spieler ausgewechselt hat.

Wird das Spiel nachträglich Forfait erklärt, gilt es für die fehlbare Mannschaft mit 0:3 Toren verloren. Das erzielte Resultat bleibt jedoch bestehen, wenn:

- die gegnerische Mannschaft mindestens 4 Tore erzielt hat, und
- die Tordifferenz zugunsten der gegnerischen Mannschaft mindestens 3 Tore beträgt. (Beispiele: 1:4, 2:5, 1:5 usw.)

Artikel 34: *Forfait auf Grund eines Protestes - Der Spielbeginn wird hinausgeschoben - Die Weiterführung des Spiels wird hinausgeschoben - Der reguläre Verlauf des Spiels wird beeinträchtigt*

Fälle, in denen die Einreichung eines Protestes erforderlich ist, um den nachträglichen Forfait-Entscheid zu erwirken.

CH-Sparte Fussball

Sofern der vom Gegner eingereichte Protest als begründet erachtet wird, geht das Spiel für die fehlbare Mannschaft mit 0:3 Toren Forfait verloren, wenn wegen Verschuldens der Mannschaft:

- der Beginn des Spiels hinausgeschoben,
- die Weiterführung verhindert, oder
- die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt worden ist.

Dies trifft unter anderem in folgenden Fällen zu:

1. Wenn der Beginn des Spiels hinausgeschoben wird, weil:
 - 1.1 eine Mannschaft aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Spielbeginn in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft
 - 1.2 eine Mannschaft die Anzahl ihrer spielberechtigten Spieler erst nach dem festgesetzten Spielbeginn auf 9 Spieler zu ergänzen vermag
 - 1.3 der Platzverein erst nach dem festgesetzten Spielbeginn einen reglementarischen Ball stellt
 - 1.4 das Spielfeld, auf dem das Spiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn nicht reglementarisch gezeichnet ist oder die Tore nicht den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen
 - 1.5 das Spielfeld, auf dem das Spiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn wegen Missachtung der Vorschriften des Artikels "Mehrere Spiele auf einem Platz", noch durch ein anderes Spiel besetzt ist.
2. Wenn die Weiterführung des Spiels hinausgeschoben wird, weil der Platzverein nicht innert 10 Minuten einen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist.
3. Wenn folgende Umstände den regulären Verlauf des Spiels nachgewiesen beeinträchtigt haben, weil:
 - 3.1 die eine Mannschaft selbstverschuldeter Weise in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung gegenüber der anderen Mannschaft zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde
 - 3.2 die Spielfeldbezeichnung, die Ausmasse und Konstruktion der Tore oder der Ball den Vorschriften der offiziellen Spielregeln nicht entsprechen
 - 3.3 eine am Spiel nicht beteiligte Person einen Spieler, den Schiedsrichter oder den/die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt
 - 3.4 eine am Spiel nicht beteiligte Person auf das Spielfeld eindringt und damit den Verlauf des Spiels beeinträchtigt.

In den Fällen 1.1 bis 1.5 sowie 3.1 und 3.2 ist der Protest vor Spielbeginn, in den Fällen 2., 3.3 und 3.4 vor Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter anzumelden. Werden diese Vorschriften und die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels nicht eingehalten, hat die zuständige Behörde auf den Protest nicht einzutreten.

Haben sich bei einem Spiel beide Mannschaften Fehler zu Schulden kommen lassen, die für beide den Verlust des Spiels zur Folge haben, ist das Spiel beiden Mannschaften mit 0 Punkten und 0 Toren anzurechnen (gilt für alle Forfait-Fälle der Artikel 33 und 34).

Proteste

Artikel 35: *Anmeldung des Protestes während des Spiels - Bekanntgabe des Protestes und Formalitäten nach dem Spiel - vor Beginn des Spiels anzumeldende Proteste - Stellungnahme des Schiedsrichters – Tatsachenentscheide / Zeitnahme - Schriftliche Bestätigung des Protestes – Protestkaution*

CH-Sparte Fussball

1. Der Protest ist durch den Spielführer beim Schiedsrichter anzumelden mit den Worten: "Ich protestiere..." und zwar unmittelbar nach dem Vorfall, der zu dem zu beanstandenden Entscheid geführt hat, und vor Wiederaufnahme des Spiels. Andere Beanstandungen, die das Wort "Protest" und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, nötigenfalls nach dem Protestgrund zu fragen.
2. Der Schiedsrichter hat den gegnerischen Spielführer in Gegenwart des Protestierenden vom Protest sofort in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat der Schiedsrichter den Ort zu bezeichnen, wo unmittelbar nach Beendigung des Spiels die weiteren Formalitäten zu erfüllen sind. Dort hat die protestierende Mannschaft ihren Protest auf dem offiziellen Protestformular oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Schiedsrichter-Rapportformular schriftlich niederzulegen, die einzelnen beanstandeten Entscheide oder Vorfälle genau zu umschreiben und den Protest durch ihren Spielführer unterzeichnen zu lassen. Der gegnerische Spielführer hat durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er vom Protest Kenntnis genommen hat.
3. Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore, des Balles, das Zeichnen des Spielfeldes oder auf den Zeitpunkt des Spielbeginns beziehen, müssen dem Schiedsrichter vor dem Anstoss zum Spiel angemeldet werden. Auf später eingereichte Proteste dieser Art ist nicht einzutreten. Im Übrigen gelten auch hier die Formalitäten gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.
4. Der Schiedsrichter hat zuhanden der Verbandsbehörde zum Protest Stellung zu nehmen.
5. Proteste gegen Tatsachenentscheide und die Zeitnahme des Schiedsrichters sind ausgeschlossen.

**Artikel 36: *Formalitäten nicht erfüllt / Rückzug des Protestes -
Untersuchungskosten - Zuständigkeit zur Protestbeurteilung -
Behandlung des Protestes - Rekursrecht – Rekursfrist***

1. Der vor dem Spielbeginn oder auf dem Spielfeld angemeldete und gemäss Artikel 35 schriftlich niedergelegte Protest ist vom protestierenden Verein innert 3 Tagen nach dem Spiel der TK RS mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen. In der Protestschrift sind die Zeugen und die Beweismittel zu nennen; sie ist rechtsgültig zu unterzeichnen und in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe ausführlich darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen.
2. Innert der gleichen 3-tägigen Frist ist die vom RS festzusetzende Protestkaution zu entrichten.
3. Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, ist nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid der zuständigen TK zurückgezogen, ist die Kautions, nach Abzug allfälliger Kosten, zur Hälfte zurückzuerstatten.
4. Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Verein/en auferlegt werden.
5. Die TK RS oder die TK SS sind in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen bzw. RS angehören. Solche Mitglieder treten in diesen Fällen in Ausstand.
6. Der protestentscheidenden Instanz steht es frei:
 - die Parteien, den Schiedsrichter und allfällige Zeugen zu vernehmen
 - für regeltechnische oder andere Fragen sich zuständigen Orts zu orientieren oder Gutachten einzuholen.
7. Nach Durchführung der Untersuchung fällt die zuständige Instanz ihren Entscheid. Die Bekanntgabe an die beteiligten Vereine bzw. Mannschaften und an den Schiedsrichter hat zu erfolgen:
 - für Spiele im regionalen Bereich, Spiele im SFFS-Fussballcup, Spiele der Regionalauswahl-

CH-Sparte Fussball

Mannschaften, sowie in der Hallenmeisterschaft: auf schriftlichem Wege
- für Spiele der Schweizer Meisterschaft und Seniorensupercup des SFFS sowie an Turnieren:
mündlich.

- 8 Wird ein Protest gutgeheissen, ist die Kautions zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kautions. Reicht die Kautions zur Deckung der Untersuchungskosten nicht aus, ist die zuständige Instanz befugt, den erforderlichen Mehrbetrag dem/den fehlbaren Verein/en zu belasten.
- 9 Gegen den Protestentscheid der TK RS kann innert 5 Tagen an die Regionale Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des regionalen Rekursreglements.
- 10 Der Entscheid der Regionalen Rekurskommission kann innert 8 Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.

Schlussbestimmungen

Artikel 37: Schlussbestimmungen

- 1 Bei im WR nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die TK RS, die Regionale Turnierkommission, die TK SS, die Schweizerische Turnierkommission oder der SS-Vorstand des SFFS.
- 2 Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen TK und der Regionalen Turnierkommission, soweit sie im WR, in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" und in anderen, offiziell bekannt gegebenen Anordnungen der zuständigen Instanz nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert 5 Tagen an die Regionale Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements.
- 3 Gegen Entscheide und Verfügungen der TK SS und der Schweizerischen Turnierkommission, soweit sie im WR, im "Reglement Schweizer Meisterschaft" oder im "Reglement SFFS-Fussballcup" sowie in anderen, offiziell bekannt gegebenen Anordnungen der zuständigen Instanz nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert 8 Tagen an die Schweizerische Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.
- 4 Für die Feststellung der Rekursfrist sind die in den "Allgemeinen Bestimmungen" des WR aufgeführten Fristen massgebend.
- 5 Vom Zentralvorstand des SFFS genehmigte Ergänzungen und Änderungen des WR erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie durch Zirkular an die Vereine bekannt gegeben worden sind. Die RS sind verpflichtet, die ihnen vom Zentralsekretariat des SFFS zur Verfügung gestellten Zirkulare unverzüglich an ihre Vereine weiterzuleiten.
- 6 Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig.

Das vorliegende "Wettspielreglement Fussball, Ausgabe 2011" ist von der TK SS Fussball am 29. Oktober 2011 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das Wettspielreglement Fussball, Ausgabe 2011".

Präsident SS Fussball

Sekretär SS Fussball

René Peytrignet

Romano Covi

Das vorliegende Reglement ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFFS vom 31.03.2012 in Kraft getreten und ersetzt dasjenige vom 05.04.2008.

CH-Sparte Fussball

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch